

# Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und Aufnahmegebühren des Vereins werden gemäß § 7 (Beiträge) und § 9 (Mitgliederversammlung) der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der festgesetzte Familienbeitrag schließt alle Kinder der Familie bis 18 Jahre ein.
3. Für Mitglieder über 18 bis 25 Jahre kann Beitragsermäßigung gewährt werden, soweit sie noch in der Ausbildung stehen.
4. Während der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder sonstiger sozialer Dienste kann für Mitglieder bis 25 Jahre ebenfalls Beitragsermäßigung gewährt werden.
5. Ehrenmitglieder/-vorsitzende erhalten ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages, es sei denn, sie verzichten darauf.
6. Für eine Beitragsbefreiung/-ermäßigung ist immer ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, Zahlungsverpflichtungen zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.
7. Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und/oder Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand beschlossen werden.
8. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (allgemeine und spezielle Kurse, Lehrgänge, u. ä.) können vom Gesamtvorstand und/oder von den Abteilungen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.
9. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge im Lastschriftinzugsverfahren einziehen kann. Bei Mitgliedern und Kursteilnehmern, die keine Einzugsermächtigung erteilen und auch den Beitrag im 1. Quartal eines Jahres bzw. 4 Wochen nach Beendigung des Kurses nicht bezahlt haben, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,- Euro für erhöhten Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Das Recht auf Widerspruch von zu Unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt.
10. Mitglieder, die während eines Jahres eintreten, zahlen bei Aufnahme bis 30.6. den vollen, ab 1.7. den halben Jahresmitgliedsbeitrag.
11. Jugendliche Mitglieder haben im auf ihre Volljährigkeit folgenden Kalenderjahr den Beitrag für Erwachsene zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für alle Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag gemäß Ziffer 3 und 4 bei Wegfall der Ermäßigungsgründe.
12. Kosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen sowie durch Rücklastschriften dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied zzgl. einer Gebühr von 5,- Euro für erhöhten Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.



## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt laut Beschluss des Gesamtvorstandes vom 11. Mai 2022 mit Veröffentlichung auf der Vereinshomepage am 1. Juni 2022 in Kraft.

Mosbach-Waldstadt, den 11. Mai 2022

## Derzeit gültige Beitragssätze

Stand 1.3.2024

- Jahresbeitrag für aktive Erwachsene ..... Euro 40,--
- Jahresbeitrag für passive Erwachsene ..... Euro 30,--
- Jahresbeitrag für Kinder bis 5 Jahre ..... Euro 24,--
- Jahresbeitrag für Kinder ab dem 6. Lebensjahr, ..... Euro 30,--  
Jugendliche bis 18 Jahre und Mitglieder nach Ziffer 3 und 4
- Ab dem 4. Kind/Jugendlichen Euro ..... 0,--
- Jahresbeitrag für Familien nach Ziffer 2 \* ..... Euro 80,--
- Mindest-Jahresbeitrag für Fördermitglieder ..... Euro 30,--
  
- Kursgebühr/Umlage Gerätturnen Kinder/Jugendliche Wettkampfgruppe p.a. .... Euro 70,--
  
- Kursgebühr Kindertanzen Kinder/Jugendliche (pro Halbjahr) ..... Euro 10,--
- Kursgebühr WingTsun/KungFu Kinder/Jugendliche (pro Halbjahr) ..... Euro 30,--
- Kursgebühr WingTsun/KungFu Erwachsene (15 Kurstage à 1,0 Std.) ..... Euro 50,--

\* Mindestens ein Elternteil mit Kindern/Jugendlichen.

Eltern-Kind-Turnen: Mitgliedschaft Kind und ein aktives oder auch passives Eltern-/Großelternteil